

Yc  
5836



1

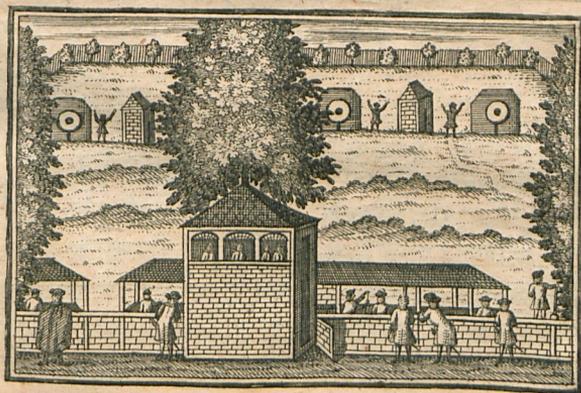
*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



Der  
Büchsen-Schützen

Ordnung,

So von E. E. Hochw. Rath zu Leipzig  
zu unterschiedenen malen und noch leztlich 1715.  
confirmiret worden.



Leipzig,  
Gedruckt in der Kumpfschen Buchdruckerey. 1764.



Geographische Nachrichten



Geographische Nachrichten

Main body of text, consisting of several paragraphs of German text, which is extremely faint and difficult to read. It appears to be a historical or geographical account.

Footnote or concluding text at the bottom of the page, also very faint.





## Vorbericht.

**N**achdem auf vorgesehene schuldigstes Ansuchen derer alten Büchschützen in dem Peters Schießgraben ihre privilegirte Schützen-Ordnung von neuen, wegen derselben Abgang und Mangel gedruckt werden soll: So ist mit Genehmhaltung E. E. und Hochw. Rath's dieser Stadt Herren Abgeordneten, nicht allein die Erlaubniß dazu ertheilet worden, sondern man hat auch gleichfalls auf nur beniemter Herren Abgeordneten Einwilligung, denen Herren Büchschützen nachstehendes mit anführen wollen:

Es hat nemlich Herr George Friedrich Menzel, gewesener Schützenhauptmann bey dieser Gesellschaft, wie auch ansehnlicher Bürger und Goldschläger

## Vorbericht.

ger allhier, aus Liebe zu seiner nur gemeldeten Gesellschaft, Anno 1732. eine milde Stiftung, laut seines letzten Willens errichtet, davon die jährlichen Zinsen auf folgende Art, vermöge seiner eigenhändigen Verordnung, eingetheilet und verschossen werden sollen: als

- 1) Daß alle Jahre bey dem Bogelschießen in diesen Graben 6 Thlr. 16 gl. zu dem Hauptgewinne mit 16 gl. deren 10. sind, zugeleget werden sollen;
- 2) Soll alle Jahre mit der Musquete ein Schießen, daß das Menzelische genennet wird, gehalten werden, welches allemal 8 Tage vorher von dem regierenden Hauptmann durch einen öffentlichen Ausschlag bekannt gemacht werden, und dabey denen ersten fünf besten Treffern insgesamt 15 Thlr. gereicht werden; Ferner ist auch 1 Thlr. 8 gl. auf die zwey besten Schöße auf beyden Scheiben, die einer, er sey ein Schützenbruder oder Fremder, auf jeder Scheibe haben muß, gewidmet;
- 3) Hat er 10 Thlr. zu der Mahlzeit vor diejenigen Schützen, welche dieses Menzelische Schiessen mit-halten, verordnet;
- 4) Sind 3 Thlr. vor die beyden besten Treffer mit der Zielbüchse auf beyden Scheiben, deren jeder 1 und 1 halben Thlr. bekommt, zu verstehen, daß einer nicht alle beyde bekommen kann, ausgesetzt;
- 5) Sind

### Vorbericht.

- 5) Sind bey dem kleinen Haackenschießen 9 Gänse und 8 Enten, die auch ein Fremder oder Lustschütze gewinnen kann, gewidmet; So sind auch
- 6) bey dem Ducatenschießen gleichfalls 9 Gänse und 8 Enten, zum Gewinnte ausgesetzt; Es sind ferner
- 7) bey dem letzten oder sogenannten Abschießen ebenermassen 9 Gänse und 8 Enten zu einem Gewinne ausgesetzt; Endlich ist
- 8) bey der Abschießmahlzeit 8 Thlr. zu Martins-Hörnern; und
- 9) bey der Rechnungs-Mahlzeit 8 Thlr. zu Butterbrekeln vor die bey dieser Mahlzeit gegenwärtigen Herren Schützenbrüder, welche ihre Tage einbracht, gestiftet.

So hat auch Anno 1738. den 12. Febr. Tit. Herrn Christian Jägers, Bürgers und Cramers gewesene Eheliebste, Frau Maria Elisabeth Jägerin, vormals verwittwete Fuchsin, welche den 17 May 1740. verstorben, ein immerwährendes Gedächtniß gestiftet, und dieser löblichen alten Schützen-Gesellschaft ein Capital von hundert Thlr. gewidmet, davon die Zinsen zu denen besten Dressern bey dem kleinen Haackenschießen, auf beyden Scheiben, laut Art. 29. angewendet werden sollen, und zwar so, daß zu jeder Scheibe die Hälfte dieser Zinsen gezahlet werden, da denn der beste Schuß auf der ersten Scheibe der

Vorbericht.

Fuchpische, auf der andern aber der Jägerische Vortheil genennet wird; Es soll aber ein Bruder nicht mehr als auf einer Scheibe, wenn er auch auf beyden die besten Dresser hätte, den Vortheil erhalten; so wie bey E. E. Hochw. Rath's Vortheil geschiehet.

Wegen eines und des andern Artickels ist am Ende gleichfalls, um besserer Deutlichkeit willen einige Erläuterung hinzugesetzet worden; Und ist schließlich dieser sehnliche Wunsch, daß unsere so lange Zeit in guter Ordnung erhaltene Löbl. Schützen-Gesellschaft fernerweit bey dieser wohlhergebrachten Ordnung bleiben, damit nicht allein Ruhe und Einigkeit erhalten werde, sondern auch ein jeder insbesondere der Gesellschaft Bestes nach seinem Gewissen und Vermögen befördern helfen, und es der Höchste einem jeden derselben nach seines Herzens Wunsche wolle gehen lassen.

Leipzig, den 25. May.  
1764.

Sämtliche Hauptleute und Beysißer  
der alten Büchschützen im Pe-  
ters Schießgraben.

Zum



**S**um ersten soll die ganze Schützengesellschaft der al-Regierung-  
ten Büchschützen, im Peterschießgraben, drey  
Hauptleute und sechs Beyßiger haben, unter wel-  
chen ein Hauptmann und zwey Beyßiger wechself-  
weise nach einander jährlich regieren. und der Schüt-  
zengesell- oder Brüderschaft treulich vorstehen sollen.

Zum 2. Wenn ein Hauptmann mit Tode abgegangen. so Hauptleute  
soll an dessen Stelle, ein anderer aus denen sechs Beyßigern, von und. eysiger  
der gesammten Brüderschaft, nach der Zahl der meisten Stim- Wahl.  
men, gewählt, und nachmals E. E. Hochw. Rath zur Confirma-  
tion vorgestellt; desgleichen auch die Beyßiger nach den meisten  
Stimmen von der sämtlichen Brüderschaft erwählt werden.

Zum 3. Soll jährlich die Bestätigung des Regiments acht Bestätigung  
Tage vor Fastnachten vorgenommen, der Anfang des Schießens des Regi-  
aber die Mittwoch nach den heil. Osterfertagen im Schieß- ments und  
Graben gemacht werden. Die Schüsse müssen wechselfeise ge- Anfang zum  
than werden, versiehet es aber ein Schütze, und gehet zweymal Schießen.  
nach einander in einen Stand, ist derjenige Schuß, so er hätte in  
der Ordnung thun sollen, verloren.

Zum 4. Soll ein jeder Schütze beym Schießen denen Haupt- Soll feier  
leuten und Beyßigern gehorsam seyn, und sich nicht mit unziem- Sankt seyn.  
lichen Worten an ihnen vergreifen, vielweniger unter der Brüder-  
und

und Schützengesellschaft unnöthigen Zwist und Zanck anrichten, sondern sich aller Bescheidenheit gebrauchen, und der Billigkeit nach weisen lassen, bey Strafe 6. Groschen. Auch soll keiner in der Hauptmanns-Stuben mit ungebührlichen Scherzreden einer dem andern begegnen, wenn er nicht gleichfalls in Strafe verfallen will.

Soll keiner fluchen. Zum 5. So ein Schütze im Schießgraben fluchet oder schwöret, derselbe soll zur Strafe geben 12. Groschen, und über dies E. E. Hochw. Rath zu fernerer Bestrafung angemeldet werden.

Nicht mit Worten versehen. Zum 6. Soll auch kein Schütze im Schießgraben, oder wo sie sonst beyammen seyn, den andern freventlich lügen heißen, oder mit ehrenrührigen Worten angreifen, bey Vermeidung beydes der Hauptleute und Aeltesten, als auch E. E. Hochw. Raths Strafe.

Soll keiner den andern im Stande irre machen, noch darneben wäschen und laden. Zum 7. Soll kein Schütze den andern, der im Stande willens ist zu schießen, irre machen, sondern mit Frieden lassen abschießen, bey Strafe 2. Groschen. Es soll auch kein Schütze unter währendem Schießen, in den Schießständen, oder darneben auf den Tischen, sein Gewehr putzen und laden. Nach welchem sich die jungen Herren Schützen auch zu richten haben.

Ohne Erlaubniß nicht vor die Scheibe zu gehen. Zum 8. Soll kein Schütze vor die Scheibe laufen, ohne Erlaubniß des Hauptmanns, bey Strafe 2. Gr.

Nicht zu mustern. Zum 9. Soll kein Schütze mustern, wenn die Scheibe aufgehangen ist, bey Strafe 3. Groschen so oft es geschieht. Nach welchem sich die jungen Herren Schützen gleichfalls zu richten haben.

Nicht vorlegen. Zum 10. Soll kein Schütze dem andern, ohne Erlaubniß des Hauptmanns, vorlegen, bey Strafe 2. Gr.

Das Gewehr wenn es versaget, oder loß gehet, das Anlegen, das Nichten der Musquete. Zum 11. Wenn einem Schützen sein Rohr im Stande dreyimal versaget, oder er dasselbe so vielmal vom Backen ableget, der soll seinen Schuß verlohren haben. Versaget ihm das Rohr zweymal, und er schießet diesen Schuß ausser dem Stande ab, ladet aber wieder von neuen, und versaget ihm dennoch, und legt noch

noch einmal ab, so ist dieser Schuß ebenfalls verloren. Desgleichen auch wenn seine Büchse im Stande unversehens los gehet. So nun ein Schütze seine Musquete zum Schiessen richten will, soll er hinter derselben stehen, und sie nicht an Backen richten, legt er alsdenn dreymal ab, ob sie gleich nicht versagt, so soll derselbe seinen Schuß gleicher gestalt verloren haben. Alle Schüsse seyn verloren, so im Stande losgehen, es geschehe auf eine Art wie es wolle.

Zum 12. Welcher Schütze den besten Schuß hat, dem soll Vorthail nicht vergönnt seyn, mit hinaus zu gehen, die Schüsse abzunehm. oder der besten: Auch der, so den Vorthail gewonnen, den nächsten Schieß. Schuß. Tag schuldig seyn, die Scheibe mit aufzuhängen, bey Strafe 2. Groschen, auch den Schießtag ebenfalls bey 2. Groschen Strafe mitzuhalten.

Zum 13. Wenn der Hauptmann die Schützen durch den Zieler, an welchen Ort es sey, zusammen rufen läßt; so soll ein jeder zu der Stunde, die ihm vom Zieler angezeigt wird, gebührend erscheinen, und ohne Erlaubniß des Hauptmanns nicht aufsen bleiben, bey Strafe 3. Gr. Berufung  
derer Schützen.

Zum 14. Wenn ein Schütze was zu klagen hat, soll er bey Anklagen denen Hauptleuten seine Klage mit Bescheidenheit fürbringen, jedoch dabei kein muthwillig Gezänke in der Gesellschaft anrichten, bey Strafe 6. Gr.

Zum 15. Ein jeder Bruder, so in einem ganzen Jahre nicht Welche nicht mit geschossen, und doch die Gesellschaft nicht aufgegeben hat, soll jedes Quartal 6. Pf. und also jährlich 2. Groschen in die Schützen-Lade einzulegen schuldig seyn. Da aber einer, nachdem er von dem Zieler daran erinnert worden, sich dessen verweigerte, derselbe soll für keinen Bruder mehr gehalten, sondern aus dem Bruderbuche stracks ausgelöschet werden; es wäre denn, daß er der Bruderschaft in andere Wege annehmtliche Satisfaction gäbe, und gegen dieselbe, zu dero guten Vergnügen, sich abfände.

Zum 16. Wenn der Seiger drey geschlagen, soll keinem Scheibe auf Schützen zugelassen werden, mit zu schiessen; es sey dann, daß er hängen, sich

B

sich zuvor hätte schreiben lassen; und soll auch die Scheibe jedesmal Punct 2. Uhr aufgehänget werden.

Müssen 10. Schützen seyn. Zum 17. Wenn nicht zum wenigsten zehn Schützen seyn, sollen sie nicht Macht haben, um E. C. Hochw. Rath's Vortheil zu schießen, sondern das Schießen denselbigen Tag einstellen.

Schüsse so nicht gelten. Zum 18. Alle Büllschüsse, so durch zwey Schützen besichtigt worden, wie auch die Schüsse, so in einem Brete nicht durch seyn, sollen nicht gelten.

Anfagen der Schüsse, auch muß eine Musqueten Kugel 2 Loth und drüber haben. Zum 19. Bey allen Hauptschießen soll der sechste Theil ausgehen, auch die Musquere nicht gültig seyn, wenn die Kugel nicht zwey Loth wieget, auch sollen im Hauptschießen die Schützen alle Schüsse, sie seynd getroffen oder gefehlet, für dem Tische der Hauptleute ansagen, bey Strafe 1. Gr.

Kein Vortheil soll gebraucht werden. Zum 20. Kein Schütze soll im Schießen einige Vortheile brauchen, wie die Nahmen haben, oder erdacht werden können; sondern seinen Schuß aus freyer Hand thun, mit fliegendem Arme, und denselben nicht ansetzen, vielweniger sich anlehnen, noch das Rohr an die Achsel ansetzen, bey Verlust seines Schusses. Absonderlich wird bey den Musquetenschießen das Gabel eintauchen ins Wasser verboten.

Sein eigen Gewehr haben. Zum 21. Ein jeder Schütze soll sein eigen Geschos haben, und nicht zweene oder mehr, ohne Erlaubniß des Hauptmanns aus einem Rohr schießen, damit eine Gleichheit unter den Schützen in acht genommen werde, und ein jeder selbstn mit dem Gewehr umzugehen lerne.

Brennende Pfeifen und Lunte seyn verboten. Zum 22. Alles Unglück und Schaden zu verhüten, soll kein Schütze sich in Zukunft gelassen lassen, wenn geschossen wird, an den Ort wo die Schießkästgen mit Pulver stehen, mit einer brennenden Tobackpfeife oder Lunte zu kommen, bey Strafe 6. Gr.

Welcher E. C. Hochw. Rath's Vortheil gewinnen kann. Zum 23. Soll kein Schütze, weder beym Haupt- noch wöchentlichen Schießen, E. C. Hochw. Rath's Gelder und Vortheil gewinnen können, er sey denn Bürger und Bruder. So aber

aber ein Fremder, der nicht Bruder ist, mitzuschießen Beliebung hat, soll er sich um die Einlage an der Beywette und Nachgelde begnügen lassen.

Zum 24. Das Schützenkleinod wird bey keinem wöchentlichen oder Hauptschießen mehr öffentlich aus und eingetragen, bey dem Männerschießen aber wird es dem König im Schießstande angelegt, und von ihm bis in die Hauptmannsstube, auch des andern Tages also wieder hinaus getragen.

Das Schützen Kleinod betreffend.

Zum 25. Einen Montag soll mit der Zielbüchse, den andern mit dem gezogenen Rohre oder Musquete geschossen, und also alle mal umgewechselt werden.

Mit dem Gewehr soll wechselsweise geschossen werden.

Zum 26. Wer den Sommer über von der Schützengesellschaft bey den wöchentlichen Schießen nicht drey Schießtage mit der Zielbüchse, und drey Schießtage mit dem gezogenen Rohre oder Musqueten abgewechselt, und erhält mit dem besten Schuß E. E. Hochw. Rath's Vortheil, dem soll solcher Gewinn zwar zugeschrieben, aber zurück behalten werden, bis er solche sechs Tage eingebracht. Desgleichen soll es auch bey den Hauptschießen mit Ihro Königl. Maj. Gnaden-Holze und Rathsgeldern gehalten werden. Daseru aber die Zeit vorbey, daß er solche sechs Schießtage selbiges Jahr nicht kann vollbringen, soll dieser Gewinn dem nächsten nach ihm gereicht werden, der seine sechs Schießtage eingebracht, und hiervon die Herren des Rath's allein befreyet seyn.

Wer E. Edl. Hochw. Rath's Vortheil gewinnen kann.

Zum 27. Welcher Schütze sich bey einem Hauptschießen Beywetten hat schreiben lassen, der muß seine vier Schüsse den ersten Tag in ordentlichen Rennen schießen. Schießet er aber außer den Rennen, so kann er die Beywette nicht bekommen, dieweil sie alle Rennen ordentlich abgenommen werden, jedoch halten die Nachgelde aus.

Beywetten und Nachgelde.

Zum 28. Woferne das jährliche Pfingstschießen, mit der Rüstung nach dem Vogel auf der Wiese, nicht gehalten wird; so soll an dessen statt alle Jahr, acht oder vierzehn Tage nach

Das Vogel-schießen.  
Pfing-

Pfingsten, ein Vogel auf der grossen Linde im Peters Schießgraben, mit den gewöhnlichen Scheibenröhren abgeschossen, und die Zinsen von 250. Gulden Capital, welches vier Hauptkente zusammen geleyet, in gewisse Gewinste eingetheilet werden, von denen der König einen silbernen Becher bekommt, die übrigen aber in unterschiedenen Stücken Zinn bestehen. Weil es sich er eignet hat, daß über Nacht ein Stück vom Vogel so noch gehangen, durch den Wind herunter geworfen worden, so fällt es demjenigen nicht zu, so zuletzt geschossen, sondern es soll darum nach der Scheibe geschossen werden, wer alsdann den besten Schuß hat, soll es bekommen.

Das Feldschießen.

Zum 29. Das Feldschießen wird mit der Musquete gehalten, und zu den acht besten Schüssen acht Brüdergülden gesammelt, nemlich auf jeder Scheibe vier Gulden. Es soll aber hinführo ein Bruder nicht mehr als zwey Gulden Vortheil gewinnen können, auch diese nicht auf einer Scheibe alleine, sondern auf jeder Scheibe nur 1. Gulden.

15. Klaffern Holz seyn berehret worden.

Zum 30. Demnach **Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chursfürstl.** Durchl. zu Sachsen 2c. 2c. unser allergnädigster Herr, der alten Büchenschützen Bruderschaft, auf Dero selben allerunterthänigstes Suppliciren, jährlichen funfzehn Klaffern weich Flößholz zum Verschiesßen aus hohen Gnaden geschenkt; so seyn dieselben in folgende Hauptschießen eingetheilet worden.

Das Männerschießen.

Zum 31. Das Männerschießen wird mit dem gezogenen Rohr gehalten, und die von E. E. Hochw. Rath zum Verschiesßen gegebene zehen Thaler in fünf Theile eingetheilet, davon bekommt der König drey Gulden, benebenst vier Klaffern Holz und die zwey nachkommenden jeder eine Klaffter von der Königl. Begnädigung. Die übrigen vier Theile von dem Rathes Gelde gewinnen diejenigen, welche die meisten Schüsse und auch die besten Stechschüsse haben.

Das Augustschießen.

Zum 32. Das Augustschießen soll allemal den Montag nach dem ersten August mit der Musquete gehalten, und darzu von **Ihro**

Ihro Königl. Maj. allergnädigst geschenktem Holz vier Klastern zum verschießen gegeben werden, welche die vier ersten, so die meisten und auch die besten Stechschüsse haben, ein jeder nemlich eine Klaster gewinnen können. Zu diesem Schiessen hat unser allergnädigster Landes Vater der Aller-Durchl. Großmächtigste König und Churfürst Friedrich Augustus, Anno 1737. eine Biersteuer von 16. Thlr verehret, so allezeit der erste und beste Schütze bekommt.

Zum 33. Das kleine Hackenschieszen wird mit dem gezogenen Nohr gehalten, nach den kleinen Scheiben, worbey gleichfalls dasjenige, was E. E. Hochw. Rath jedesmal zu verschießen geben wird, in vier Theile getheilet, und den vierten, so die meisten und auch die besten Stechschüsse haben, desgleichen den ersten beyden besten unter diesen viieren, hierüber annoch einem jeden eine Klaster von dem geschenkten Königl. Gnaden-Holz darzu gegeben werden soll.

Zum 34. Das Musquetenschieszen wird gehalten wie vor diesem, und wenn darzu E. E. Hochw. Rath zehen Thaler zu verschießen giebt, sollen dieselbe in zwey gleiche Theile getheilet, auf jede Scheibe die Helfte, und davon auf den besten Schuß zwey Thaler, auf jeglichen der nechst folgenden drey aber, ein Thaler gesetzt werden, von denen doch ein Schütze mehr nicht als einen gewinnen kann.

Zum 35. Das Abschiessen wird mit der Musquete gehalten, worbey aus Königl. Gnaden, die übrigen drey Klastern Flößholz zu verschießen seyn. Wenn nun E. E. Hochw. Rath auf bittliches Anlangen, darzu zehen und einen halben Thaler zu reichen resolviret wird, alsdenn soll diß Geld in fünf Theile vor die ersten fünf, welche die meisten und besten Stechschüsse haben, eingetheilet werden, unter denen der erste als König, die drey Klastern Holz, und darzu das erste Rathsgeld an drey Gulden gewinnt, das Schiessen aber soll allemal den Montag vor Martini gehalten werden.

Die freyen  
Raths Vor-  
theil e.

Zum 36. Der Hauptmann soll jährlich in allen Gewehren, als Zielbüchsen, gezogenen Rohr und Musqueten, zwey freye Vortheil geben und kein Schüze des Jahrs mehr, denn einen gewöhnlichen und zwey freye Raths Vortheile gewinnen können, als einen mit dem gezogenen Rohr oder Musqueten, den andern mit der Zielbüchse.

Man ein  
Bruder - stir-  
bet.

Zum 37. Bey Beerdigung eines Bruders ist der Bruderschaft erlaubt, in der Leichen-Proceßion nach denen Kaufleuten und Kramern unmittelbar vor denen Innungen und Handwerken einzutreten; Es sollen auch alle der Leiche bis an die Kirche folgen, und keiner ohne erhebliche Ursachen und Erlaubniß des Hauptmanns, aussen bleiben, bey Strafe 2. Groschen. So aber einer nicht mit hinaus bis an die Kirche gehet, sondern austritt, soll er ohne einige Widerrede 1. Groschen Strafe erlegen.

Wenn einer  
fällt wird.

Zum 38. Die Bruderschaft soll gleich denen Bogenschützen Macht haben, wenn einer aus ihnen schon fällt, oder noch fallit werden möchte, denselben aus der Gesellschaft zu stossen, und ihn ferner unter sich zu dulden nicht gehalten seyn.

Junger  
Schützen  
Wahl.

Zum 39. Bey denen jungen Schützen sollen die Aufsicht haben, ein Hauptmann und ein Beysitzer, und solcher Hauptmann nicht länger als ein Jahr solches verwalten, wenn das Jahr um ist, soll derselbe die nächste Mittwoch nach den Heil. Ostersfertagen die Hauptmannschaft abtreten, und selbige seinem Beysitzer übergeben; auch darbey richtige Rechnung den alten Schützenhauptleuten in Beyseyn E. E. Hochw. Raths hierzu Herren Deputirten ablegen.

Zum 40. Aus zwey Bürgern sollen durch die meisten Stimmen der jungen Schützen zu ihren Beysitzern gewählt werden, und zwar solche Personen, die nur ein Jahr geschossen haben, oder nur kürzlich zum Schiessen hinaus gegeben worden seyn.

Soll ange-  
halten wer-  
den zum  
schiessen.

Zum 41. Der jungen Schützen erwählter Hauptmann soll jährlich die Namen der jungen Bürger, die schiessen sollen, bey E. E.

E. E. Hochw. Rathe sich geben lassen, und dieselben zwey Jahr zu schieffen anhalten; Dase n aber keiner in einem Jahre nicht geschossen, so soll er einen Thaler und drey Groschen zur Strafe erlegen, und dennoch seine 2. Jahr zu verschiesfen, oder so oft er daran säumig befunden wird; oberwehate Strafe abzustatten schuldig seyn, bis er seine zwey Jahr verschossen hat.

Zum 42. Welcher junger Bürger von E. E. Hochw. Rathe, welcher feind oder einem Handwerk zu schieffen heraus gegeben wird, der soll Tage nicht seine 2. Jahr, und jedes Jahr mit neun Tagen verschiesfen; So verschiesfet. auch ein oder mehr Tage einem daran mangeln, und er deswegen mit gnugsam erheblichen Ursachen sich nicht zu entschuldigen haben würde, derselbe soll jeden Tag mit 3. Groschen verbüssen, und doch dieselbige Zeit auch verschiesfen. Ingleichen ein jeder, der des Rathes oder Gefellen Vorthail gewinnet, drey Schiestage nach einander schiesfen, und so oft es unterlassen wird, jeden Tag mit einer Einlage verbüssen.

Zum 43. Es sollen die jungen Bürger, welche zum Schiesf-Vorzug der sen angehalten werden, diesen Vorzug genießen, daß sie im Haupt, jungen Büre schiesfen, die Rathsgelder und Rathsvorthails alleine gewinnen; ger. dagegen diejenigen, welche ihre zwey Jahr verschossen haben, des gleichen auch die ledigen Bürgerföhne, nur um die Einlage mit schiesfen sollen.

Zum 44. Auch sollen die jungen Schützen keinen über zwey Sollen 2. Jahr mit sich schiesfen lassen, sondern einen jeden, der zwey Jahr Jahr schiesf mit geschossen hat, hernach ausmustern, und zu denen alten Schü sen. ken weisen. Sie sollen sich auch nicht unterstehen, ohne der alten Schützen Vorwissen und Einwilligung etwas aufzurichten, oder abzubringen, sondern denen alten Büchschützen Hauptleuten in allen Dingen, was das Schiesfen belanget, bis an E. E. Hochw. Rath, gehorsam und gefolgt seyn.

Zum 45. Es soll der jungen Schützen Hauptmann sich loslassen der nicht unterstehen, ohne Vorberuht E. E. Hochw. Raths-Herren Schützen.  
Depu.

QKyc 5836

Deputirten, einen Schützen los zu lassen, bey Strafe 2. Thaler in die Schützenlade, hierüber wohlgedachten Rath's willkührlichen Strafe vorbehältlich, sonst aber im übrigen sowohl derselbe, als auch sein Beysitzer, sich nach der alten Schützenordnung, und deren 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 16. 17. 18. und 20ten Artikul jederzeit richten und halten.



### Kurze Erläuterung und Nachricht.

- Zu den §. 31. bey'm Männerschiessen: Sind den dritten Tag zwey freye Rath's Vorthelle mit dem kleinen Hacken zu verschiessen.
- Zu den §. 33. nach den kleinen Hackenschiessen: Ist den dritten Tag ein freyer Rath's-Vorthell mit der Ziel-Büchse.
- Zu den §. 34. nach den Ducaten-Schiessen: Ist den dritten Tag ein freyer Rath's-Vorthell mit der Ziel-Büchse.
- Zu den §. 35. Bey den Abschiessen: Sind zwey freye Rath's-Vorthelle nebst den ordinairn Rath's-Vorthellen.



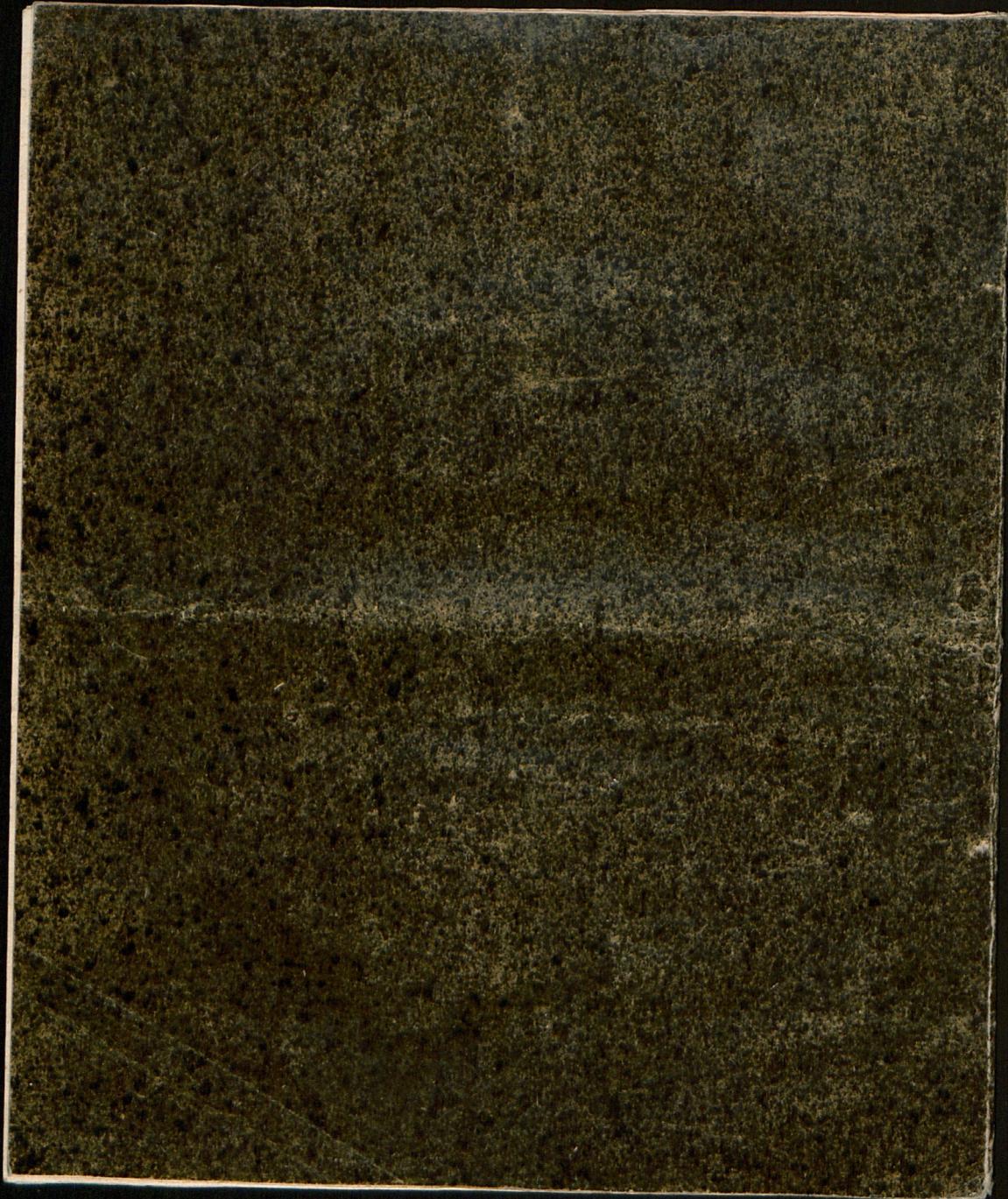
V18

ULB Halle 3  
007 528 876



n.5





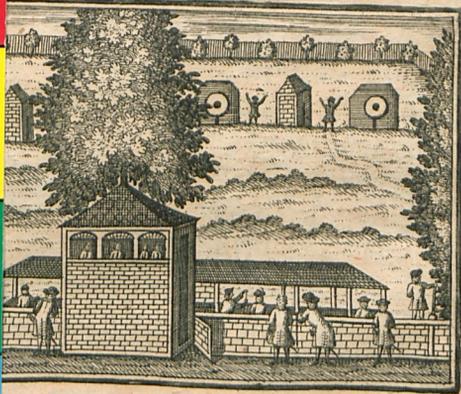
11.214<sup>6</sup>

Der

hsen-Schützen

dnung,

E. Hochw. Rath zu Leipzig  
enen malen und noch leztlich 1715.  
confirmiret worden.



Leipzig,  
der Kumpfsichen Buchdruckerey. 1764.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

**Farbkarte #13**

B.I.G. Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

